



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 25 (S. 17-20)</b>
Titel	<b>Gesetz betreffend Abänderung des Strafgesetzbuches vom 8. Januar 1871 (zweite Abteilung, vierter Titel: Verbrechen gegen die Sittlichkeit).</b>
Ordnungsnummer	
Datum	27.06.1897

[S. 17] Art. I. Der vierte Titel der zweiten Abteilung des Strafgesetzbuches vom 8. Januar 1871 betreffend die Verbrechen gegen die Sittlichkeit wird in nachstehender Weise revidirt.

Art. II. Die §§ 109, 110, 112, 114 bis 120 bleiben unverändert; die bisherigen §§ 111, 113, 121 bis 123 fallen weg.

Die abgeänderten und neu hinzugekommenen Bestimmungen lauten: // [S. 18]

§ 111. Die Strafe der Notzucht verwirkt auch, wer ein Mädchen, von dem er weiss oder wissen muss, dass es noch nicht 15 Jahre alt ist, zum Beischlafe missbraucht oder zu missbrauchen versucht.

§ 113. Wer eine Person, welche offensichtlich mangelhaft entwickelt ist oder eine Person, deren geistige Gesundheit oder deren Bewusstsein erheblich beeinträchtigt ist, zur Unzucht missbraucht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat, in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bestraft.

§ 116 a. Wer ausser den Fällen von § 115 und § 116 die geschlechtliche Unerfahrenheit von Minderjährigen, die Not oder die Abhängigkeit einer Person missbraucht, um sie zur Unzucht zu verführen, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

§ 121. Wer aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder Ueberredung, oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis verbunden mit Busse oder mit Arbeitshaus bestraft.

§ 121 a. Wer Frauenspersonen hält, um aus ihrer Unzucht Gewinn zu ziehen, wer gewerbmässig Frauenspersonen Gelegenheit zur Unzucht verschafft oder den unzüchtigen Verkehr mit solchen vermittelt oder begünstigt, ebenso wer Frauenspersonen kupplerisch zu Unzuchtszwecken anwirbt oder verhandelt wird wegen gewerbmässiger Kuppelei mit Arbeitshaus und mit Geldbusse bis zu 5000 Franken, im Rückfalle mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren und mit Geldbusse bis zu 15000 Franken bestraft.

§ 122. Die Strafe der Kuppelei ist Zuchthaus:

- a) wenn der Kuppler arglistige Kunstgriffe anwendet, oder wenn er unbescholtene Personen zur Gestattung der Unzucht durch falsche Abspiegelungen anwirbt oder verleitet;



b) wenn der Kuppler zu der angeworbenen oder verleiteten Person in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Abmündern zu Pflegebefohlenen, oder von Geistlichen, Erziehern oder Lehrern zu Schülern oder Zöglingen steht.

§ 122 a. Wer die gewerbsmässige Unzucht seiner Ehefrau oder einer Zuhälterin aus Eigennutz begünstigt, wird mit Ge- // [S. 19] fängnis bis zu 6 Monaten, im Rückfalle mit Arbeitshaus und Entzug des Aktivbürgerrechtes bestraft.

§ 122 b. Wer in Räumen, über welche ihm die Verfügung zusteht, gewerbsmässige Kuppelei oder gewerbsmässige Unzucht duldet, ist mit Geldbusse von 100 bis 1000 Franken, im Wiederholungsfalle überdies mit Gefängnis bis zu 3 Monaten zu bestrafen.

§ 123. Wer öffentlich unzüchtige Handlungen vornimmt, wer solche vor oder mit Kindern begeht, wer zur Verbreitung oder Veröffentlichung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen mitwirkt, wird mit Gefängnis, verbunden mit Busse, bestraft. In schwereren Fällen kann auch Arbeitshaus verhängt werden.

§ 123 a. Wer an einer Person, die sich ihm zur ärztlichen Behandlung oder Untersuchung anvertraut hat, wider ihren Willen eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis, in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bestraft.

§ 123 b. Wer widernatürliche Unzucht treibt oder dazu Vorschub leistet, wird mit Gefängnis, in schwereren Fällen mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft.

§ 123 c. Wer einer Person öffentlich unzüchtige Zumutungen macht oder ihr schamlos nachstellt, ohne dass sie dazu Anlass gegeben, ist mit Polizeibusse von 10 bis 100 Franken zu bestrafen.

§ 123 d. Frauenspersonen, welche sich an öffentlichen Orten zur Unzucht anbieten oder dazu anlocken, werden durch Entscheid der Gemeindepolizeibehörde mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Ueberdies kann gegen Ausländerinnen die Ausweisung, gegen Kantonsbürgerinnen im Wiederholungsfalle die Unterbringung in eine Korrektionsanstalt beantragt werden. Die zuständige Verwaltungsbehörde ist in solchen Fällen nicht an die in § 1 litt. a und § 6 des Gesetzes betreffend die Errichtung staatlicher Korrektionsanstalten vom 4. Mai 1879 aufgestellten Vorschriften gebunden.

§ 123 e. Ergibt sich anlässlich einer auf Grundlage dieses Titels des Strafgesetzbuches erhobenen Untersuchung, dass. // [S. 20] Eltern die Erziehung ihrer Kinder nicht länger anvertraut bleiben darf, so ist hievon dem Waisenamte behufs Anordnung weiterer vormundschaftlicher Massregeln Kenntnis zu geben.

Im Falle der Verurteilung kann das Strafgericht den Entzug der Elternrechte aussprechen.

Art. III. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau betreffend die Volksabstimmung vom 27. Juni 1897 über das vorstehende Gesetz, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	93451
Eingegangene Stimmzettel	69977
Annehmende sind	40751



Verwerfende [sind]	14710
Ungültige Stimmen	885
Leere [Stimmen]	13631

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend Abänderung des Strafgesetzbuches vom 8. Januar 1871 (zweite Abteilung, vierter Titel: Verbrechen gegen die Sittlichkeit) – wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 30. Juni 1897.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. Paul Usteri.

Der erste Sekretär:

J. Nussbaumer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/24.11.2015]